



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19. Februar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/6720 –**

### **Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Ursula  
Sowa**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Zu der im Magazin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV) vom Januar 2020, Seite 17, veröffentlichten Einschätzung des Instandhaltungs- und Modernisierungsstaus an bayerischen Schulen auf 7 Mrd. Euro frage ich die Staatsregierung, wie schätzt sie diese Angabe ein, mit welcher Begründung kommt die Staatsregierung zu einer anderen Einschätzung, für den Fall, dass sie diese Einschätzung nicht teilt, und welche Pläne hat die Staatsregierung zum Abbau des von ihr festgestellten Sanierungsstaus?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Verantwortung für die Instandhaltung und Sanierung von öffentlichen Schulen obliegt den jeweiligen kommunalen Sachaufwandsträgern. Diese entscheiden selbst über Art und Umfang von Baumaßnahmen an ihren Schulgebäuden. Zu den von den Kommunen zukünftig geplanten Baumaßnahmen und dem hierfür bestehenden Investitionsbedarf liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, da dies in der Planungshoheit der jeweiligen Kommune liegt.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat gleichwohl seine Kommunen u. a. bei der Durchführung von Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

In diesem Zusammenhang hat der Freistaat in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Förderverbesserungen vorgenommen, um den Kommunen die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen an Schulgebäuden spürbar zu erleichtern. So hilft u. a. das bereits 2014 beschlossene Reformpaket „Schulsanierungen“ den Kommunen, anstehende Generalsanierungen zeitnah und umfassend in Angriff zu nehmen. Generalsanierungen können in mehreren Bauabschnitten über einen längeren Zeitraum hinweg realisiert werden. Daneben sind auch Teilsanierungen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, in Form von Einzelmaßnah-

men förderfähig. Zur Erleichterung der Generalsanierung von bestehenden Schulsportanlagen und Schulschwimmbädern, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Diese kommt vor allem Kommunen im ländlichen Raum zugute, die vom Schülerrückgang betroffen sind.